

## Allgemeine Geschäftsbedingungen von allround pictures - Stand Januar 2015

### I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden AGB gelten für alle von Allround Pictures durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen mit Entgegennahme der Lieferung nicht widersprochen wird.

2. „Produkte“ im Sinne dieser AGB sind alle von Allround Pictures hergestellten Produkte, gleich in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen. (360° virtuelle Rundgänge, Luftbilder Kamera\_Drohne, Negative, Dia-Positive, Papierbilder, elektronische Stehbilder in digitalisierter Form, Videos usw.)

### II. Urheberrecht

1. allround pictures steht das Urheberrecht an den Produkten nach Massgabe des Urheberrechtsgesetzes zu.

2. Die von Allround Pictures hergestellten Produkte sind grundsätzlich nur für den eigenen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt.

3. Überträgt Allround Pictures die Nutzungsrechte an seinen Werken, ist – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde – jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe von Nutzungsrechten bedarf der besonderen Vereinbarung.

4. Die Nutzungsrechte gehen erst über nach vollständiger Bezahlung des Honorars an allround pictures.

5. Der Besteller eines Bildes i.S. vom § 60 UrhG hat kein Recht, das Lichtbild zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nicht die entsprechenden Nutzungsrechte übertragen worden sind. § 60 UrhG wird ausdrücklich abbedungen.

6. Bei der Verwertung der Produkte kann Allround Pictures, sofern nichts anderes vereinbart wurde, verlangen, als Urheber des Produktes genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt allround pictures zum Schadensersatz.

7. Die Negative (bzw. digitale Rohdateien) verbleiben bei Allround Pictures. Eine Herausgabe der Negative an den Auftraggeber erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung und Vergütung.

### III. Vergütung, Eigentumsvorbehalt

1. Für die Herstellung der Produkte wird ein Honorar als Stückpreis, Stundensatz, Tagessatz oder vereinbarte Pauschale zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet; Nebenkosten (Reisekosten, Modellhonorare, Spesen, Requisiten, gesonderte Labor- und Materialkosten, Studiomieten etc.) sind vom Auftraggeber zu tragen. Gegenüber Endverbrauchern weist der Fotograf die Endpreise inkl. Mehrwertsteuer aus.

2. Fällige Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu zahlen. Der Auftraggeber gerät in Verzug, wenn er fällige Rechnungen nicht spätestens 30 (in Worten: dreißig) Tage nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforde-

rung begleicht. Allround Pictures bleibt vorbehalten, den Verzug durch Erteilung einer nach Fälligkeit zugehenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen.

3. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die gelieferten Produkte Eigentum von Allround Pictures.

4. Hat der Auftraggeber Allround Pictures keine ausdrücklichen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung der Produkte gegeben, so sind Reklamationen bezüglich der Bildauffassung sowie der künstlerisch-technischen Gestaltung ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Aufnahmeproduktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Allround Pictures behält den Vergütungs-Anspruch für bereits begonnene Arbeiten.

5. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so kann Allround Pictures nach einer ersten Zahlungserinnerung Mahngebühren von 5% des Auftragswertes erheben. Bei andauerndem Ausbleiben der Zahlung, steigt der Prozentsatz auf 7% in der 3. Mahnung und 10% in der 4. Mahnung. Danach behält sich Allround Pictures vor, gerichtliche Schritte durch Durchsetzung der Forderungen einzuleiten.

6. Hat der Auftraggeber Gründe für das Ausbleiben der Zahlung, die er nicht zu verschulden hat, so hat er dies Allround Pictures innerhalb der Zahlungsfrist anzuzeigen. Spätestens aber nach dem Erhalt der Zahlungserinnerung.

### IV. Haftung

1. Für die Verletzung von Pflichten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit wesentlichen Vertragspflichten stehen, haftet Allround Pictures für sich und seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Es haftet ferner für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Allround Pictures oder seine Erfüllungsgehilfen durch schuldhaftige Pflichtverletzungen herbeigeführt haben. Für Schäden an Aufnahmeobjekten, Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts, Negativen oder Daten haftet Allround Pictures – wenn nichts anderes vereinbart wurde – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

2. Allround-Pictures verwahrt die Negative (bzw. digitale Daten) sorgfältig. Er ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, von ihm aufbewahrte Negative nach drei Jahren seit Beendigung des Auftrags zu vernichten.

3. Allround Pictures haftet für Lichtbeständigkeit und Dauerhaftigkeit der Produkte nur im Rahmen der Garantieleistungen der Hersteller des Fotomaterials.

4. Die Zusendung und Rücksendung von Filmen, Bildern und Vorlagen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann bestimmen, wie und durch wen die Rücksendung erfolgt.

### V. Nebenpflichten

1. Der Auftraggeber versichert, dass er an allen Allround Pictures übergebenen Vorlagen das Vervielfältigungs- und Verbreitungs-

recht sowie bei Personenbildnissen die Einwilligung der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung besitzt. Ersatzansprüche Dritter, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen, trägt der Auftraggeber.

2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Aufnahmeobjekte rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und unverzüglich nach der Aufnahme wieder abzuholen. Holt der Auftraggeber nach Aufforderung die Aufnahmeobjekte nicht spätestens nach vier Wochen ab, ist Allround Pictures berechtigt, gegebenenfalls Lagerkosten zu berechnen oder bei Blockierung der Studioräume die Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers auszulagern. Transport- und Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## VI. Leistungsstörung, Ausfallhonorar

1. Überlässt Allround Pictures dem Auftraggeber mehrere Produkte zur Auswahl, hat der Auftraggeber die nicht ausgewählten Produkte innerhalb einer Woche nach Zugang – wenn keine längere Zeit vereinbart wurde – auf eigene Kosten und Gefahr zurücksenden. Für verlorene oder beschädigte Produkte kann Allround Pictures, sofern es den Verlust oder die Beschädigung nicht zu vertreten hat, Bezahlung verlangen.

2. Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen, die Allround Pictures nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten, so erhöht sich das Honorar von Allround Pictures, sofern ein Pauschalpreis vereinbart war, entsprechend. Ist ein Zeithonorar vereinbart, erhält der Fotograf auch für die Wartezeit den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass Allround Pictures kein Schaden entstanden ist. Bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Auftraggebers kann Allround Pictures auch Schadensersatzansprüche geltend machen.

3. Liefertermine für Produkte sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich von Allround Pictures bestätigt worden sind. Allround Pictures haftet für Fristüberschreitung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

4. Reklamationen von zugeschickten, nicht persönlich abgeholten Produkten jeglicher Art sind innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Produkte bei Allround Pictures schriftlich zu beanstanden. Nach dieser Frist gilt die Lieferung als verbindlich angenommen. Kann der Auftraggeber die Produkte in dieser Frist nicht persönlich überprüfen, so hat er dies Allround Pictures vorher mitzuteilen.

5. Reklamationen an Passbildern für offizielle Dokumente können nur geltend gemacht werden, wenn der eindeutige Verwendungszweck Allround Pictures bei der Erstellung bekannt war. Darüber hinaus muss eine schriftliche, aussagekräftige Beanstandung der ausstellenden Behörden vorliegen.

## VII. Datenschutz

Zum Geschäftsverkehr erforderliche personenbezogene Daten des Auftraggebers können gespeichert werden. Allround Pictures verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln.

## VIII. Digitale Fotografie

1. Die Digitalisierung, Speicherung und Vervielfältigung der Produkte von Allround Pictures auf Datenträgern aller Art bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Allround Pictures. Mündliche Absprachen sind nicht gültig. Jede unerlaubte Handlung, die Allround Pictures bekannt wird, kann dazu führen, dass ein Ausfallhonorar für die jeweilige Leistung fällig wird.

2. Die Übertragung von Nutzungsrechten beinhaltet nicht das Recht zur Speicherung und Vervielfältigung, wenn dieses Recht nicht ausdrücklich übertragen wurde.

## IX. Bildbearbeitung

1. Die Bearbeitung von Produkten von Allround Pictures und ihre Vervielfältigung und Verbreitung, analog oder digital, bedarf der vorherigen Zustimmung von Allround Pictures. Entsteht durch Foto-Composing, Montage oder sonstige elektronische Manipulation ein neues Werk, ist dieses mit [M] zu kennzeichnen. Die Urheber der verwendeten Werke und der Urheber des neuen Werkes sind Miturheber im Sinne des §8UrhG.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Produkte von Allround Pictures digital so zu speichern und zu kopieren, dass der Name von AllroundPictures mit den Bilddaten elektronisch verknüpft wird.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese elektronische Verknüpfung so vorzunehmen, dass sie bei jeder Art von Datenübertragung, bei jeder Wiedergabe auf Bildschirmen, bei allen Arten von Projektionen, insbesondere bei jeder öffentlichen Wiedergabe, erhalten bleibt und Allround Pictures als Urheber der Bilder klar und eindeutig identifizierbar ist.

4. Der Auftraggeber versichert, dass er dazu berechtigt ist, Allround Pictures mit der elektronischen Bearbeitung fremder Produkte zu beauftragen, wenn er einen solchen Auftrag erteilt. Er stellt Allround Pictures von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen.

## X. Nutzung und Verbreitung

1. Die Verbreitung von Produkten von Allround Pictures im Internet und in Intranets, in Online-Datenbanken, in elektronischen Archiven, die nicht nur für den internen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt sind, auf Diskette, CD-ROM oder ähnlichen Datenträgern ist nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen Allround Pictures und dem Auftraggeber gestattet.

2. Die Weitergabe digitalisierter Produkte im Internet und in Intranets und auf Datenträgern und Geräten, die zur öffentlichen Wiedergabe auf Bildschirmen oder zur Herstellung von Soft- und Hardcopies geeignet sind, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Allround Pictures.

3. Die Vervielfältigung und Verbreitung von Bearbeitungen, die Allround Pictures auf elektronischem Wege hergestellt hat, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Allround Pictures

4. Allround Pictures ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten an den Auftraggeber herauszugeben, wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

5. Wünscht der Auftraggeber, dass Allround Pictures ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.

6. Hat Allround Pictures dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Einwilligung von Allround Pictures verändert werden.

7. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline liegen beim Auftraggeber; die Art und Weise der Übermittlung kann der Auftragnehmer bestimmen.

## XI. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von Allround Pictures, wenn der Vertragspartner nicht Verbraucher ist. Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, so ist der Geschäftssitz von Allround Pictures als Gerichtsstand vereinbart.